

## Die Errichtung der Uhrmacherzunft in Fürth im Jahre 1751

Von Hofuhrmacher Gustav Speckhart in Nürnberg

(Nachdruck verboten.)

Die rege Industriestadt Fürth in Bayern, die etwa 5 km von Nürnberg entfernt liegt, aber durch die Ludwigs-Eisenbahn seit 1835 auf das engste mit Nürnberg verbunden ist, hat heute ungefähr 50 000 Einwohner. Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, damals ein kleiner Flecken, hatte es eine fleißige, werktätige Bevölkerung, die, unterstützt durch die vielen in Fürth ansässigen Israeliten, einen nicht unbedeutenden Handel nach außen entwickelte. So blühte seit jener Zeit auch das Handwerk der Uhrmacher rasch auf; diese bildeten mit den Schlossern und Büchsenmachern ein Handwerk. Ihrer Zahl und ihrem Ansehen entsprechend wollten die Uhrmacher zur Errichtung, oder, wie es damals hieß, „Aufrichtung“ einer eignen Zunft schreiten, und es gelang ihnen auch, von der fürstbischöflichen Bambergischen Landeshoheit eine Urkunde zu erwirken, welche die Klein- und Großuhrmacher Fürths 1751 als selbständige Zunft bestätigte\*).

Diese Urkunde liegt im Original auf Pergament geschrieben vor mir. Ein prächtiger Ledereinband in Goldpressung mit an schwarz-gelber Seidenschnur angehängtem Wachssiegel in Holzdose umschließt sie. Datiert ist diese Urkunde vom 25. November 1751. Ich habe den Text genau nach dem Original niedergeschrieben. Die erste Seite ist in der bestehenden Abbildung wiedergegeben; die Fortsetzung lautet:

... Dahero Uns eingangs gesagte Uhrmacher in unterthänigkeit belanget haben, Wir gnädig geruhen mögten in den mildesten betracht, daß dermalen die Uhrmachere an der Zahl bey Achte gestiegen, und angewachsen seyen, zu Verhütung und Abstellung deren sich Vielfältig ereigneten Strittigkeiten, und zu einfühung guter Ordnung und Policey — wie nicht weniger auch zu besserer aufnahm und fortpflanzung der Uhrmacher-Zunft Sie Von gedachtem Schlosser- und Büchsenmacher-Handwerk gänzlich abzufördern, und aus Ihnen eine besondere Zunft aufzurichten, mithin zu solchem Ende Sie mit besonderen Zunft-Articulen und Freyheiten zu Versehen, und selbige aus unserer Bamberg(?)en Domprobstey-Machts-Vollkommenheit und Gemeinde-Herrschaft zu Fürth zu confirmiren und zu bestätigen; Und

Wir nun auch nach darüber eingehohlttem gutachten unserer Domprobstey-Administration gnädig erwogen haben, daß diese deren Supplicanten unterthänig gebettene Separation und besondere Zunft-Aufrichtung dem gemeinen Weesen um so mehr nützlich und fürträglich seyn mögte, als dadurch die anzahl deren Uhrmachermeistern Vermehret und die bisherige Miß Verständnis zwischen Ihnen und denen Schlosser-meistern Von gr nd aus gehoben, so fort die schädliche unordnungen allerdings Vermieden, dagegen aber gute Ein Verständnis eingepflanzet, und hierdurch die Ehre Gottes und die Wohlfahrt des gemeinen Weesens mehr und mehr beförderet werde. Also thuen Wir aus Gemeind-Herrschaftlicher Befugnis und gewalt mehrerwehnte unsere Klein- und Groß-Uhrmachere Von dem Schlosser- und Büchsenmacher-Handwerk hierdurch wirklich absönderen, und zu einer besondern Zunft ordnen und erheben, folglich auch zu sothanem Ziel und Ende denenselben die hiernächst stehende Zunft-Articulen gnädig Verleihen, confirmiren und bestätigen.

Wir nun auch nach darüber eingehohlttem gutachten unserer Domprobstey-Administration gnädig erwogen haben, daß diese deren Supplicanten unterthänig gebettene Separation und besondere Zunft-Aufrichtung dem gemeinen Weesen um so mehr nützlich und fürträglich seyn mögte, als dadurch die anzahl deren Uhrmachermeistern Vermehret und die bisherige Miß Verständnis zwischen Ihnen und denen Schlosser-meistern Von gr nd aus gehoben, so fort die schädliche unordnungen allerdings Vermieden, dagegen aber gute Ein Verständnis eingepflanzet, und hierdurch die Ehre Gottes und die Wohlfahrt des gemeinen Weesens mehr und mehr beförderet werde. Also thuen Wir aus Gemeind-Herrschaftlicher Befugnis und gewalt mehrerwehnte unsere Klein- und Groß-Uhrmachere Von dem Schlosser- und Büchsenmacher-Handwerk hierdurch wirklich absönderen, und zu einer besondern Zunft ordnen und erheben, folglich auch zu sothanem Ziel und Ende denenselben die hiernächst stehende Zunft-Articulen gnädig Verleihen, confirmiren und bestätigen.

### Zunft-Articulen

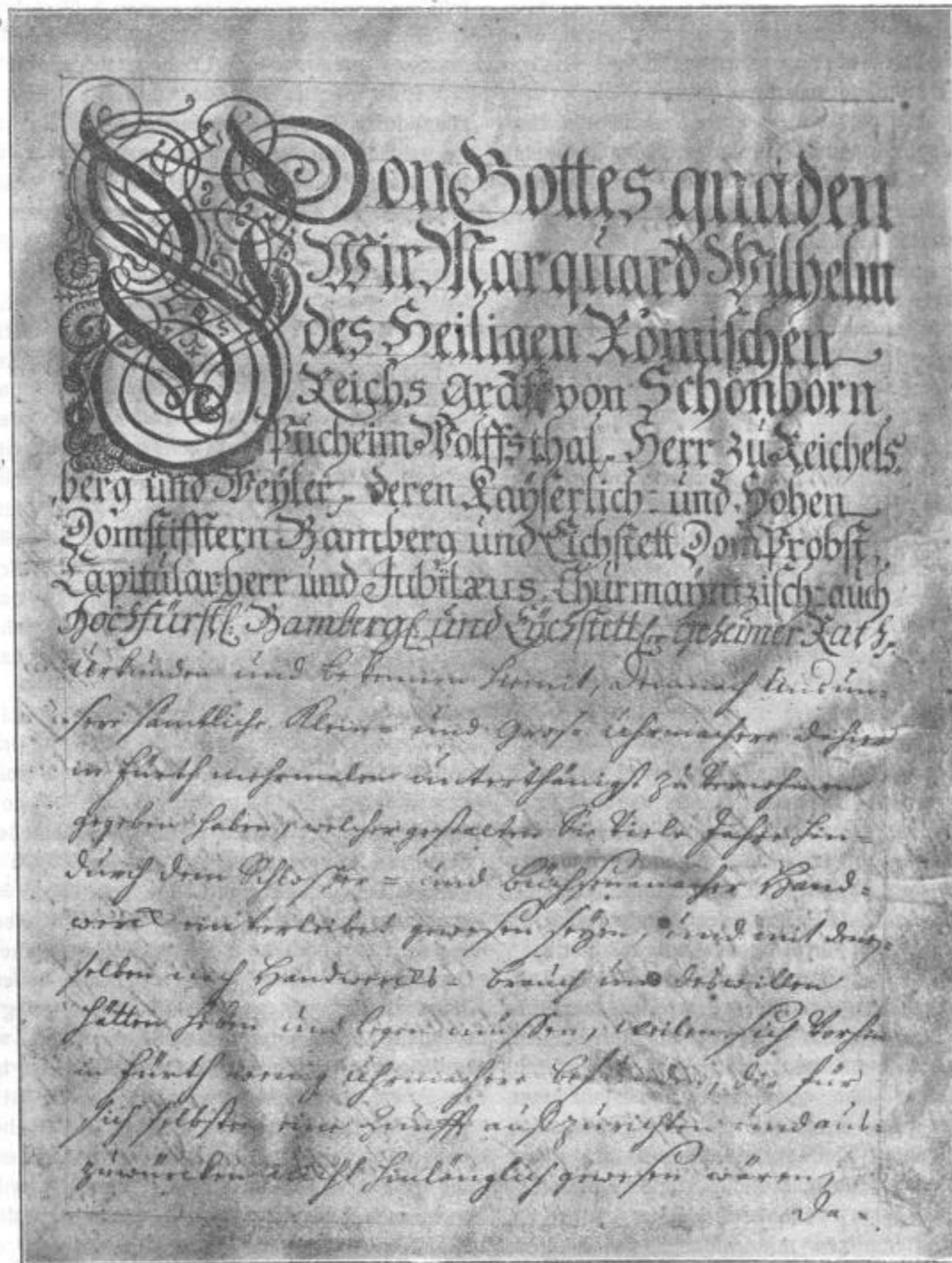
#### I.

Fürs Erste Sollen zu einfühung und erhaltung guter Handwerksordnung, Künsten und Policey zwey Vorstehere oder geschwohrene Meistere erwählet, und bey der Domprobstey-Amts Obrigkeit zu Fürth ordentlich verpflichtet werden, wovon Jedoch ein Jeder dieses Amt zwey Jahr Treulich Versehen und alle Jahr der erstere Von diesem

Amt abtreten — mithin der andere in seine Stelle widerum Kommen sofort auch für dem anderen ein neuer erwählet werde; Gleichwie auch nicht weniger ferners sich die Zunftmeistere mit einer eigenen Laden, die Jederzeit bey der in einem Domprobstey-Lehen seyn sollender ordentlicher Herberg wohlverwahrt zu behalten ist, und wobey so wohl die Meistere, als auch die gesellen bey denen Vorfallenden Quartalien zu erscheinen hierdurch angewiesen werden, zu versehen haben sollen, wozu alsdann zwey schlüssel zu fertigen seynd, deren einen ein Jeder geschwohrner meister in seine Verwahrung nehmen solle, obschon die Lade ohne Vorwissen aller übrigen Mitmeistern zur Verhütung wiedrigen Verdachts und abwendung aller gefahrde niemalen zu eröffnen ist. Dann sollen

#### II.

Fürs andere die Jüngste Meistere, so oft ein Handwerk gehalten wird, allen denen älteren meistern und ihren Gesellen anzu-



\* Das Original dieser Urkunde wurde dem Herrn Verfasser in lebenswürdiger Weise von Frau Lina Nagel, einer Tochter des letzten Obermeisters Alois Strenz in Fürth (geb. 1812, gest. 1887) zur Verfügung gestellt. D. Red.